



Verein Trägerschaft Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung  
«Gestaltung im Handwerk»

## **PRÜFUNGSORDNUNG**

über die

**Höhere Fachprüfung für Gestaltungsexpertinnen und Gestaltungsexperten im  
Handwerk**

vom **25. NOV. 2016**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.21 Arbeitsgebiet**

Gestaltungsexpertinnen und Gestaltungsexperten im Handwerk sind Handwerkerinnen und Handwerker mit ausgeprägten gestalterischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie sind selbstständig arbeitende Fachleute, die von der Akquisition bis zur Umsetzung und Evaluation alle Schritte handwerklicher Konzeption und Fertigungsprozesse beherrschen. In einem Betrieb übernehmen sie Leitungsfunktionen.

Sie sind fachkundige Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner für Kundinnen und Kunden sowie für Fachleute aus den Berufen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Farbgestaltung, Lichtgestaltung, Design, Mode etc. Sie wissen deren anspruchsvolle Konzepte handwerklich und gestalterisch qualitativ zu planen und umzusetzen. Ausserdem entwickeln sie aus ihrem Handwerk heraus eigene Produkt- und Gestaltungsideen und setzen diese selbstständig um. Sie fördern dank ihrer kreativen Arbeitstechniken die Innovation in ihrem eigenen Handwerk.

Gestaltungsexpertinnen und Gestaltungsexperten im Handwerk verfügen über ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem handwerklichen Beruf und über den Fachausweis Gestalterin / Gestalter im Handwerk und sind in ihrem jeweiligen Berufsfeld tätig. Insbesondere sind es Schreinerinnen und Schreiner, Malerinnen und Maler, Gipserinnen und Gipser, Polydesignerinnen und Polydesigner 3D, Vergolderinnen und Vergolder, Floristinnen und Floristen, Sanitärinstallateurinnen und Sanitärinstallateure, Innendekorateurinnen und Innendekorateure, Spenglerinnen und Spengler, Gärtnerinnen und Gärtner, Autolackiererinnen und Autolackierer, Gestalterinnen und Gestalter Werbetechnik, Schneiderinnen und Schneider, Zimmerleute, Platten- und Bodenlegerinnen und -leger, Metallbauerinnen und Metallbauer.

#### **1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Um diese vielfältigen und anspruchsvollen Tätigkeiten ausüben zu können, bringen Gestaltungsexpertinnen und Gestaltungsexperten im Handwerk ein breites Repertoire an handwerklichen, gestalterischen und organisatorischen Fertigkeiten in die Praxis ein. Sie verfügen neben einem ausgeprägten Sinn für Farbe, Form, Material und Oberfläche auch über Fähigkeiten, etwa in der Projektplanung und der visuellen und sprachlichen Kommunikation:

- Sie nehmen technische und ästhetische Anforderungen auf und erarbeiten daraus handwerklich wie gestalterisch überzeugende Entwürfe, die sie verkaufswirksam visualisieren und präsentieren.

- Sie sind als kompetente Beratungspersonen in Verkauf und Kundenbetreuung tätig und fähig, individuelle Kundenbedürfnisse und -vorgaben aufzunehmen und der Kundschaft gegebenenfalls Varianten und Alternativen vorzuschlagen.
- Sie experimentieren mit traditionellen und aktuellen Materialien, Techniken und Konstruktionen und entwickeln daraus handwerklich und gestalterisch überzeugende Lösungen und Produkte.
- Sie befassen sich mit Materialeigenschaften und deren Verarbeitungsmöglichkeiten und erarbeiten fachgerechte Materialisierungsvorschläge und Bemusterungen.
- Sie berücksichtigen die Nachhaltigkeit von gewählten Materialien und prüfen die angewandten handwerklichen Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit ökologischen Kriterien.
- Sie hinterfragen Konventionen und entwickeln Materialien und Handwerkstechniken weiter.
- Sie führen Fachgespräche mit Berufsleuten aus den Bereichen Planung, Gestaltung, Handwerk und Industrie.
- Sie arbeiten mit Personen anderer gestalterischer und handwerklicher Berufe zusammen und tauschen sich mit ihnen aus.
- Sie planen den Arbeitsablauf und weisen Mitarbeitende bei der Umsetzung der Lösungen an.
- Sie planen den Projektablauf und kalkulieren sämtliche Projektphasen.
- Sie setzen Projekte selbstständig oder mit Mitarbeitenden um und überwachen Termine, Kosten und Qualität.
- Sie sind fähig, in ihrem Betrieb Leitungsfunktionen in handwerklich gestalterischen Belangen und im Verkauf zu übernehmen.
- Sie dokumentieren und reflektieren Projekte und Gestaltungsprozesse.
- Sie bilden Lernende in ihrem Handwerk aus.

### 1.23 Berufsausübung

Gestaltungsexpertinnen und Gestaltungsexperten im Handwerk pflegen und fördern die gestalterische Kompetenz in einer Firma. Sie sind ihr «kreativer Kopf», in größeren und mittleren Betrieben die rechte Hand der Unternehmerin oder des Unternehmers, kleine Betriebe sind sie selbstständig zu leiten imstande. Insbesondere führen sie Gespräche mit Kundinnen und Kunden, leiten Mitarbeitende an und planen und führen Projekte durch. Sie pflegen ein professionelles Netzwerk, das über ihr eigenes Berufsfeld hinausreicht. Sie übernehmen handwerklich und gestalterisch anspruchsvolle Aufgaben eigenverantwortlich und sind leidenschaftliche Botschafterinnen und Botschafter ihres Handwerks. Dank ihrer Innovationsbereitschaft erkennen sie Chancen für Neuerungen in der handwerklich technischen Produktion und Gestaltung und bringen so den eigenen Berufsstand weiter.

Gestaltungsexpertinnen und Gestaltungsexperten im Handwerk setzen sich laufend mit Neuerungen in der Produkteentwicklung und der Arbeitsverfahren auseinander. In Fragen der umweltgerechten und nachhaltigen Materialisierung von Projekten, der Abfallvermeidung und des Recyclings sind sie auf dem neuesten Stand. Sie sind sicher in der Anwendung der gesetzlichen Normen und Vorschriften des Umweltschutzes und stellen die Umsetzung bei den Mitarbeitenden sicher.

Dank ihrer reflektierten Haltung in handwerklich gestalterischen Fragen sind sie ein Vorbild für junge Berufsleute. Gestaltungsexpertinnen und Gestaltungsexperten im Handwerk können in Vollzeit, Teilzeit und freiberuflich tätig sein.

### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Im Berufsfeld Gestaltung im Handwerk und insbesondere in der Höheren Fachprüfung zur Gestaltungsexpertinnen und Gestaltungsexperten finden gestalterisch am-

bitionierte Handwerkerinnen und Handwerker eine attraktive berufliche Perspektive. Mit ihren Arbeiten, Produkten und Betrieben heben sie das Ansehen der handwerklichen Berufe und machen sie schon bei der Berufswahl für junge Menschen attraktiv.

Gestaltungsexpertinnen und Gestaltungsexperten im Handwerk sind leidenschaftliche Handwerkerinnen und Handwerker mit einem hohen Bewusstsein für die Tradition im eigenen Handwerk einerseits und für eine grosse Innovationskraft andererseits. Sie geben ihr Wissen weiter und motivieren ihre Mitarbeitenden zu qualitätsbewusstem Denken und Handeln. Sie übernehmen Mitverantwortung im Umgang mit Ressourcen, beim Schutz von historischer Substanz und unseres Lebensraums überhaupt.

Gestaltungsexpertinnen und Gestaltungsexperten im Handwerk fördern die Handwerkskultur und erhöhen die ästhetische Qualität unseres Alltags.

### **1.3 Trägerschaft**

- 1.31 Die Trägerschaft wird durch den Verein „Trägerschaft Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung ‚Gestaltung im Handwerk‘“ gebildet.
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Jeder Trägerverband und die Geschäftsstelle haben das Recht jeweils ein Mitglied pro Amtsdauer in die QS-Kommission wählen zu lassen. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

- 2.21 Die QS-Kommission:
  - a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

### 3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) Den eidgenössischen Fachausweis Gestalterin/Gestalter im Handwerk oder einen gleichwertigen Ausweis erlangt hat;  
und
  - b) Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung nach Erlangen des EFZ im eigenen Handwerk nachweist;  
und
  - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;  
und
  - d) Einen Berufsbildnerkurs mit 40 Kursstunden oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung nachweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Projektmodul 1: Temporäre Intervention

Projektmodul 2: Objekt

Projektmodul 3: Raum

Projektmodul 4: Innovation

Projektmodul 5: Transformation

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Beurteilung fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zur Präsentation und zum Fachgespräch, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Beurteilung fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

### 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Diplomarbeit mit Prozessdokumentation	praktisch und schriftlich	(vorgängig erstellt) 8 Wochen
2 Präsentation der Diplomarbeit mit anschliessendem Fachgespräch	mündlich	45 Minuten

#### Prüfungsteil 1

Die Diplomarbeit beinhaltet die Entwicklung eines berufsbezogenen Projekts. Die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten lösen dabei eine Aufgabe für ihren jeweiligen Fachbereich.

In der Diplomarbeit werden folgende Kompetenzbereiche geprüft:

- Aufträge im Hinblick auf die Rahmendbedingungen analysieren
- Handwerkliche Gestaltungskonzepte entwickeln



- Handwerkliche Gestaltungsvorschläge visualisieren
- Handwerkliche Umsetzungsvorschläge entwickeln
- Handwerkliche Umsetzungsvorschläge bemustern
- Projektablauf planen und organisieren
- Arbeiten kalkulieren

### Prüfungsteil 2

In einer Präsentation (15 Min.) mit anschliessendem Fachgespräch (30 Min.) erläutern die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Projekte mündlich und beantworten in einem Fachgespräch Fragen der Expertinnen und Experten.

In der Präsentation mit anschliessendem Fachgespräch werden folgende Kompetenzbereich geprüft:

- Fachgespräche führen
- Gestaltungsvorschläge präsentieren

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

### **6.2 Beurteilung**

Die Beurteilung erfolgt entlang eines detaillierten Kriterienkatalogs. Dieser ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung ausformuliert.

### **6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms**

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile 1 und 2 als bestanden bewertet werden.

6.31 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einer Prüfungsteil zurücktritt;

- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.32 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.33 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.4 Wiederholung

- 6.41 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.42 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf die gesamte Abschlussprüfung.
- 6.43 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## 7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Gestaltungsexperte / Gestaltungsexpertin im Handwerk mit eidgenössischem Diplom**
- **Expert concepteur / Experte conceptrice dans l'artisanat avec diplôme fédéral**
- **Esperto progettista / Esperta progettista nell'artigianato con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet: **Expert Designer in Crafts, Advanced Federal Diploma of Higher Education.**

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die in der Trägerschaft vertretenen Berufsverbände tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind, anteilmässig zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Höheren Fachprüfung aus dem jeweiligen Berufsverband
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Zürich, 1. 11. 2016

Verein Trägerschaft Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung  
„Gestaltung im Handwerk“



Iwan Raschle, Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 25. NOV. 2016

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung